

# Versicherung tut not

**Auch wenn infolge der aktuellen Marktsituation die mit krimineller Energie gespeiste „Nachfrage“ an Autokranen scheinbar nachgelassen hat, führt kein Weg daran vorbei, dass präventive Maßnahmen, sofern sie ungeachtet der Vielzahl der Delikte noch nicht ergriffen wurden, unverändert das Gebot der Stunde sind.** *Von Norbert Fliether*

Nachdem der „Reigen“ mit dem Diebstahl des ATF 60-4 von Poppe & Wittrock im Juni 2006 begann (KM 48, Seite 5) – das Gerät wurde dank eines glücklichen Zufalls vor der Verschiffung in der Nähe des Fährhafens Lübeck-Travemünde wieder aufgefunden (KM 49, Seite 6) –, verlangen die Maschinen-Versicherer zunehmend den Nachweis von Sicherungssystemen bei allen Kranen bis zu vier Achsen beziehungsweise 100 t Hubkraft; andernfalls droht die Zugrundelegung eines 25 %-igen Selbstbehaltes im Falle eines Diebstahls: das entspricht mal eben einem sechsstelligen Euro-Betrag!

Jede technische Vorkehrung reduziert das Diebstahlrisiko; gänzlich auszuschließen ist es gleichwohl nicht. Folglich ist qualifizierter Versicherungsschutz gefragt. Diebstahlschäden sind Totalschäden, und die Regulierung von Totalschäden erfolgt auf Zeitwertbasis.

*Die Maschinen-Versicherer verlangen zunehmend den Nachweis von Sicherungssystemen.*

Der Themenschwerpunkt dieser Ausgabe ist zwar aktueller Anlass dieses Artikels, die folgenden Empfehlungen haben darüber hinaus jedoch grundsätzlichen Charakter: jeder Diebstahl eines Krans stellt einen Totalschaden dar, aber nicht jeder Totalschaden ist die Folge eines Kran-Diebstahls. Auch ein umgestürzter oder durch Feuer zerstörter Kran wird eine Regulierung auf Zeitwertbasis dann zur Folge haben, wenn die Reparaturkosten einschließlich des Restwertes den Zeitwert des Krans unmittelbar vor Schadeneintritt übersteigen. Weil also die Regulierung von Totalschäden

auf Zeitwertbasis vorgenommen wird, sollte ein Maschinen-Versicherungs-Vertrag für Mobilkrane so gestaltet werden, dass unterm Strich der Betrag entschädigt wird, der dem Zeitwert des Krans unmittelbar vor Eintritt des Schadens entspricht. Wie lässt sich das bewerkstelligen?

Wichtigste Voraussetzung ist, dass die Versicherungssumme richtig gebildet wird, denn sie stellt sowohl die rechnerische Ausgangsbasis für die Ermittlung als auch die Grenze der Entschädigung dar.

*Diebstahlschäden sind Totalschäden, und die Regulierung von Totalschäden erfolgt auf Zeitwertbasis.*

Die in der Kranbranche engagierten Versicherungsmakler haben bereits Mitte der 90er Jahre die Abbedingung der in der Maschinen-Versicherung ansonsten unverändert üblichen Anpassung der Versicherungssummen (und Prämien!) durch Zugrundelegung der Indizes für die Investitionsgüterindustrie durchgesetzt, weil die Preisentwicklung speziell in dieser Branche Gesetzmäßigkeiten unterliegt, die zum Teil drastisch von der Entwicklung der Indizes abweicht. Hinzu kommt, dass die Indizierung zu einer unnötigen „Mystifizierung“ des Versicherungsvertrages (Versicherungssumme 03/71, Jahresprämie 03/71 mit jährlich sich verändernden Summen- und Prämienfaktoren) führt.

Die Streichung der mit der Indizierung einhergehenden

## LTM 1060/2 gestohlen

In der Zeit vom 01.12., ab 15 Uhr bis zum 04.12., 7:30 Uhr entwendeten bisher unbekannte Täter in Wiedemar, Otto-Lilienthal-Str. 1 - 3, Bauvorhaben: Küchenfachmarkt, den abgebildeten Autokran.

Es handelt sich hierbei um ein 4-achsiges Fahrzeug:

- Marke Liebherr; Typ „LTM 1060/2“
- rot/schwarze Lackierung

- weiße Aufschrift „Mammoet“
- + silberfarbenes Logo „Mammoet“

Wer kann Hinweise zum Verbleib des Fahrzeuges oder zu Tatverdächtigen geben?

Hinweise bitte an die nächste Polizeidienststelle oder an den KM Verlag.





MAWEV  
STAND G17!

BAU UND MARITIM

## HOCHLEISTUNGS- SPEZIALSEILE



Unsere Hochleistungsseile – entwickelt für die anspruchsvollsten Anwendungen – zeigen, welches Ausmaß an Ausdauer, Robustheit und Flexibilität mit herausragendem Entwicklungs-Know-how erreicht werden kann.

Unsere Seile heben, transportieren, halten und schützen auch unter härtesten Bedingungen. Deshalb vertrauen führende Unternehmen auf unsere Spezialseillösungen.

**Die TEUFELBERGER Mitarbeiter freuen sich auf Ihren Besuch auf der Mawev!**



Teufelberger®

TOGETHER IN MOTION

TEUFELBERGER Seil Ges.m.b.H.  
Böhmerwaldstraße 20  
4600 Wels, Austria  
T +43 7242 615-0,  
F +43 7242 605-01  
[www.teufelberger.com](http://www.teufelberger.com)

*Jeder Diebstahl eines Krans stellt einen Totalschaden dar, aber nicht jeder Totalschaden ist die Folge eines Kran-Diebstahls.*



**Norbert Fliether**

Norbert Fliether ist Leiter des Industriebereiches Technische Versicherungen beim Versicherungsmakler L. Funk & Söhne GmbH in Hamburg. 1994 gründete er die Arbeitsgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (ASK), die sich mit den spezifischen Versicherungsproblemen dieser Branche auseinandersetzt.



automatischen Anpassung von Versicherungssummen (und Prämien) sowie die damit verbundene Individualisierung der Vertragsgestaltung führen zu einer deutlich erhöhten Verantwortung des Versicherungsmaklers gegenüber seinem Kunden und setzen branchenspezifische Kenntnisse voraus.

Die Empfehlung für die Bildung der richtigen Versicherungssumme lautet: sie sollte mindestens (!) dem jeweils aktuellen Kaufpreis im Neuzustand entsprechen. Ihr Versicherungsmakler sollte Sie einmal jährlich zu einer kritischen Hinterfragung und etwaigen Korrektur der dokumentierten Versicherungssummen auffordern.

Dieses Prozedere bietet die Chance, die Versicherungssummen der jeweils aktuellen Marktlage anzupassen und rechtfertigt den damit für den Versicherungsnehmer (und Versicherungsmakler) verbundenen Aufwand.

Eine weitere Stellschraube für die Ermittlung eines angemessenen Zeitwertes nach einem Totschadenfall ist die vertraglich fixierte Maximierung des altersbedingten Abzuges, der in den Versicherungsbedingungen nur sehr

pauschal geregelt ist und ohne kreative Ausgestaltung durch den Versicherungsmakler viel Raum für zumeist unerfreuliche Diskussionen mit dem Versicherer bietet. Mit anderen Worten: der Mindest(!)-Zeitwert sollte von vornherein vertraglich geregelt sein. Dies erspart im Schadenfall allen Beteiligten viel Zeit und führt für den Kranbetreiber zudem zu einem monetär deutlich besseren Ergebnis.

Mit dem Wissen um die Wechselwirkung von vertraglich vereinbarter Versicherungssumme und garantiertem Mindest-Zeitwert fällt es dem Kranbetreiber sehr viel leichter, die Versicherungssumme richtig zu bilden und jährlich zu überprüfen. Der ihn betreuende kompetente Versicherungsmakler unterstützt ihn dabei konstruktiv.

Dass in diesem Zusammenhang die Vereinbarung eines weitgehenden Unterversicherungsverzichtes zwingend erforderlich ist, hält der Verfasser für so selbstverständlich, dass dieser Hinweis nur der Vollständigkeit halber Erwähnung findet.

Der Kreativität des Versicherungsmaklers sind nur insoweit Grenzen gesetzt, als er einen –ebenfalls kompetenten! – Versicherer finden muss, der die individuelle Vertragsgestaltung akzeptiert. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen des Kunden und denen des Risikoträgers bildet eine wesentliche Voraussetzung für eine langjährige Zusammenarbeit aller Beteiligten unter Federführung des die Interessen seines Mandanten vertretenden Versicherungsmaklers.

Die Möglichkeiten der vertraglichen Ausgestaltung – insbesondere auch für die Regulierung eines Totschadens – gehen weit über die hier skizzierten Mindestanforderungen hinaus. Allerdings sollten sie dem persönlichen Gespräch zwischen Kranbetreiber und Versicherungsmakler vorbehalten bleiben und nicht öffentlich erörtert werden. **KM**

**Gestohlener Kran taucht wieder auf**

Das richtige Gespür hatte eine Zivilstreife der Polizei, der in der Nacht zum 3. April 2008 auf einem Pendlerparkplatz in Werl ein Pkw mit litauischem Kennzeichen auffiel. Weil ihnen das Fahrzeug verdächtig vorkam, observierten die Beamten den Wagen. Zunächst betankten die Fahrzeuginsassen an der Autobahntankstelle mehrere Kanister mit Diesel und fuhren später an der Anschlussstelle Wickede von der Autobahn ab.

Die Beamten folgten dem Pkw weiter bis zu einem Gebäude in Wickede, wo sich die Fahrzeuginsassen in einer Halle zu schaffen machten. In der Halle trafen die Beamten, die zwischenzeitlich Verstärkung angefordert hatten, nicht nur auf vier Männer, die zunächst flüchten wollten, aber alle vorläufig festgenommen werden konnten. Sondern auch ein Autokran mit französischem Kennzeichen kam in der Halle zum Vorschein. Der LTM 1080-1 war in der Halle bereits teilweise frisch lackiert worden. Bei den weiteren Ermittlungen und Vernehmungen stellte sich heraus, dass der 80-Tonner Anfang Februar in Menden vom Betriebsgelände der Autokrane Schlick Transport GmbH entwendet worden war.

Der Kran war dann nach Werl verbracht und für den „Export“ mit französischen Papieren und Kennzeichen ausgestattet worden. Nach Angaben der vier Litauer im Alter von 28, 30, 37 und 54 Jahren sollte der Kran von ihnen in der Nacht nach Amsterdam gebracht werden.



Das letzte Bild des LTM 1080-1, bevor er in Menden gestohlen wurde.



In Teilen war der Kran bereits neu lackiert worden.



Französische Nummernschilder für den „Export“.